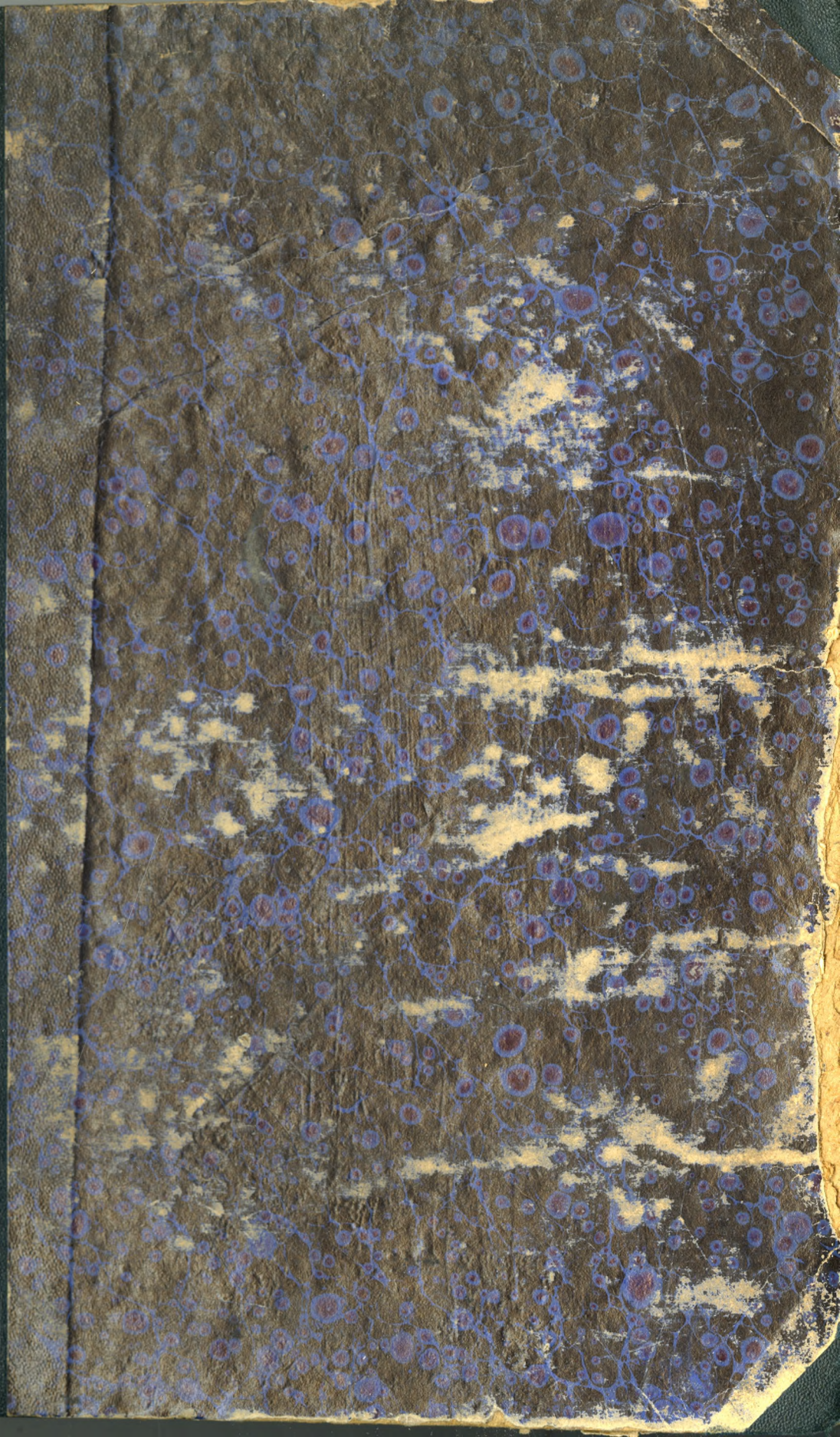


Politikai  
röpiratok.

66.



66  
497

# Keine Worte, sondern Thaten.

Ein Beitrag

zur

**österreichischen Verfassungsfrage.**

Von einem Ungar.

Als Manuscript gedruckt.

6

Wien, Ende 1863.

6167h 005649e1

D<sup>r</sup> BALLAGI GÉZA.

Budapest, im December

## I.

Es ist in Oesterreich im Verlaufe der jüngsten zwei Jahre gewiss über keinen Gegenstand so viel gesprochen und geschrieben worden, wie über die sogenannte „ungarische“ Frage; und dennoch ist dieselbe bis zum heutigen Tage auch nicht um einen Schritt vorwärts gekommen.

Wohl in nichts war die öffentliche Meinung in allen Kreisen der Bevölkerung je so übereinstimmend, als sie es ist in der immer ungestümer pochenden Ueberzeugung, dass ohne schnelle und befriedigende Lösung des Verfassungszwistes kein wirkliches Gedeihen für die Monarchie denkbar sei; und dennoch hat sich im Verlaufe der vollen zwei Jahre von den vielen Berufenen nicht Einer gefunden, der mit Ernst Hand an das Werk gelegt hätte.

Wir citiren diese Thatsachen nicht, um zu recriminiren; wir haben bloss zu constatiren, dass es der Worte bereits mehr als genug, dass wir nunmehr der Thaten bedürfen.

Es gibt noch Manche, die uns gern ihr altes Lied vorsingen wollten: die Zeit sei für die That noch nicht reif, die Meinungen noch nicht geklärt, die Gemüther seien noch viel zu erregt, um zum Handeln schreiten zu können; der Glaube in die Noth-

wendigkeit einer Verständigung sei in Ungarn noch immer nicht Gemeingut Aller geworden, auch sei in Wien noch keine wirkliche Neigung zum Nachgeben vorhanden u. s. w.; — und das Bedauerliche dabei ist, dass wir diese Stimmen eben in jenen Kreisen finden, wo wir sie am wenigsten wünschen würden, weil eben von diesen Kreisen die Initiative zur helfenden That ausgehen muss. Wir wollen nun diesen Herren, die uns noch immer auf die Zukunft vertrösten möchten, bloss zwei Momente aus der neuesten Zeitgeschichte vorführen. Es ist kaum einige Wochen her, als wir es, offen gestanden, mit freudiger Ueberraschung sahen, dass das Elementarunglück, welches die Nationen Ungarns insgesamt schwer getroffen hat, mit aller Wärme aufgegriffen wurde, nicht bloss um die nöthige Hilfe zu beschaffen, sondern um gleichzeitig auch die lange ruhende Verfassungsfrage wo möglich erneuert in Fluss zu bringen. Ein Nothstands-Landtag sollte den zerrissenen Faden neu anknüpfen, sollte uns in die unvermeidliche Discussion der schwebenden Fragen einführen. Und von wem ging diese Initiative aus? Von jener Partei, deren starre Passivität und angebliche Negation man als das einzige und Haupthinderniss der gewünschten Lösung hinzustellen gewöhnt ist. Aus der Mitte der Adresspartei des 61ger-Landtages, aus der Mitte der Partei Deák ist dieser Antrag ausgegangen. Und wodurch wurde derselbe in diesen Kreisen provocirt? Durch die auch in deren Mitte mächtig durchgreifende Ueberzeugung, dass in weiterer Passivität die politische Existenz der ungarischen Nation selbst auf das Ernsteste gefährdet, ja dass deren Untergang für die Zeit geradezu unvermeidlich werde. Der Antrag war hier, das darf man uns glauben, ehrlich gemeint, weil er aus tiefer Besorgniss für die Existenz der eigenen Nation hervorgegangen war.

Man wird vielleicht aus dem Lager der Deák'schen Partei den Versuch machen, uns obige Behauptung einfach wegleg-

nen zu wollen. Wahr ist sie und bleibt sie dessen ungeachtet und wir sprechen es ohne Anstand aus, dass von deren Ernst und tiefer Wahrheit Franz Deák und seine intimsten politischen Freunde, so wenig sie es offen aussprechen wollen, in ihrem Innern nicht minder fest überzeugt sind wie wir selbst. Von dieser Seite liegt daher unzweifelhaft die volle Erkenntniss vor, dass die That zur dringenden Nothwendigkeit geworden.

Und kaum sind es wieder wenige Tage her, dass wir aus den Räumen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes die tief betonten inhaltsschweren Worte vernahmen: „Es sei nicht klug, in dem gegenwärtigen Moment, wo Niemand sicher ist, über wessen Haupt sich das nahende Gewitter entladen werde, Idealen nachzuhängen, theuer gewordenen Reminiscenzen zu Liebe der rauhen Wirklichkeit zu vergessen, dass es politische Klugheit dringend gebiete, durch gegenseitige Verständigung sich zu einigen, um mit vereinten Kräften das Gewitter, welches droht, bestehen zu können.“ „Der gesetzliche Weg — so lauteten die Worte weiter — zur gewünschten Vereinigung ist gebahnt; wir tagen nun als Gesamt-Reichsrath; der Paragraph 14 des Staatsgrundgesetzes räumt dem Gesamt-Reichsrathe auch das Recht ein, Verfassungsänderungen zu beschliessen. Um ein solches Recht aber auszuüben, muss diess von der anderen Seite ermöglicht werden; es müssen die Völker, welche sich gehindert glauben, dass ihre Abgeordneten an den Verhandlungen des Reichsrathes sich betheiligen, uns entgegenkommen und ihre Abhilfsvorschläge uns so vorlegen, dass wir in der Lage sind, darüber Beschluss zu fassen, und die Gesetzesvorlage der Allerhöchsten Sanction Sr. Majestät zu unterziehen.“ Nie haben wohl wenige Worte so viel tiefen Ernst, ein so klares Programm in sich enthalten, als die eben angeführten, ein Programm, welches in seiner raschen und energischen Durchführung für die ganze Monarchie und

alle Völker Oesterreichs vom grössten Segen begleitet sein müsste. Und aus wessen Munde sind diese inhaltsschweren Worte gefallen? Aus dem Centrum der Partei des Staatsministers von Schmerling, aus dem Munde eines der geachtetsten und einflussreichsten Anhänger der Februar-Verfassung: der inmitten der Kämpfe des österreichischen Staatslebens ergraute, erfahrene Staatsmann Franz Graf Hartig ist es, der Ungarn mit klaren, offenen Worten zuruft, nichts stehe der Revision der Februar-Verfassung auch vor deren weiterer Durchführung im Wege, als unsere eigene Rechthaberei und passive Negation. Und wer will dieser schwarz auf weiss vor uns liegenden Thatsache gegenüber noch länger behaupten, dass nicht auch inmitten der Partei Schmerling die Ueberzeugung allgemein geworden sei, dass es Zeit sei, zur wirklichen That zu schreiten? Will man uns noch länger glauben machen, dass es die österreichische Verfassungs-Partei sei, welche der Verständigung im Wege steht? Wir sind durch obige Worte des Gegentheils überzeugt. Wir sind von der Disciplin der Anhänger Schmerling's par excellence, wie Graf Hartig unzweifelhaft einer ist, zu gut unterrichtet, als dass wir nicht wissen sollten, dass das hochgeachtete Mitglied des Wiener Herrenhauses die obigen inhaltsschweren Worte, mag es sie in seiner Brust noch so tief gefühlt haben, in so feierlicher Weise ohne Wissen und gegen den Willen des Staatsministers Schmerling gewiss nicht ausgesprochen hätte. Diese Ueberzeugung führt uns aber zur weiteren Consequenz, dass es daher nicht Staatsminister Schmerling sein könne, der dem thatsächlichen Vorgehen zur gewünschten Verständigung im Wege stehe.

Von einer Seite sehen wir also die oft verschiebene Passivität des Landes gebrochen, Zeuge hiefür die von der mächtigsten Partei Ungarns offen ergriffene Initiative zur Wiederanknüpfung des zerrissenen Fadens; von anderer Seite begegnen wir dem

Staatsminister Schmerling, welcher nicht bloss die berüchtigte Verwirkungstheorie freiwillig bei Seite legt, sondern uns das von ihm so oft verlangte und kaum gehoffte Zugeständniss bietet, dass eine Revision der Februar-Verfassung auch vor ihrer weiteren Durchführung möglich sei. Die beiden Gegner, welche nach den bisherigen Behauptungen allein Ursache waren, dass eine Verständigung unmöglich, finden wir bereits inmitten auf dem Wege zur Verständigung. Und doch soll die Zeit zur wirklichen That nicht gekommen sein? Nun, die oben genannten Parteien können derselben wohl nicht im Wege stehen. Es wirft sich uns daher unwillkürlich die Frage auf: Wer es also sei, der ein endliches actives Vorgehen der Regierung nicht zum Durchbruch gelangen lässt?

---

## II.

Jeder Ungar, der sein Vaterland liebt, wird dem Grafen Hartig zu tiefem Danke verpflichtet sein für die von ihm zur rechten Stunde, mit verdientem Ernste ausgesprochenen Worte, und Niemanden gibt es im ganzen grossen Oesterreich, der es nicht aus voller Seele wünschen würde, dass der geehrte Redner practischen Dank hiefür je eher in den segensreichen Folgen seiner Worte ernten möge.

An der Spitze dieser Dankenden und Wünschenden stehen nun auch wir. — Und doch möge es uns der Herr Graf zu Gute halten, wenn wir es hier offen aussprechen, dass seine Worte, so warm sie auch gefühlt sein mochten, Ungarn und seinen Völkern gegenüber offener und tief verletzender Hohn sind, wenn denselben die That nicht auf dem Fusse folgt.

Graf Hartig hat, in Gegenwart und gleichsam im Namen der in Wien versammelten Vertreter unserer Brudervölker jenseits der Leitha, an Ungarn feierlichst die Aufforderung gestellt, seine Abhilfsvorschläge in dem schwebenden Verfassungsstreite dem Wiener Reichsrathe in solcher Form vorzulegen, dass derselbe

hierüber Beschluss fassen, und dass sonach die zu Stande gebrachte Verständigung durch die allerhöchste Sanction Sr. Majestät je eher gekrönt werden könnte. Ist es nun nicht offener Hohn, Jemanden zum Sprechen aufzufordern, den man mit geknebeltem Munde vor sich stehen hat? Und das, dessen sind wir überzeugt, war gewiss nicht die Absicht des edlen Grafen.

Er erlaube uns daher, dass wir ihm vor Allem einige Fragen vorlegen. Wer ist es, der Ungarn das ihm durch die, wir wollen es zugeben, in den Umständen geboten gewesene Auflösung des 61er-Landtages entzogene, einzig gesetzlich berechnigte Organ, ungeachtet des väterlichen Versprechens unseres Monarchen, durch volle zwei Jahre nicht wieder zurückgegeben hat? Und in wessen Macht ist es gelegen, dass dem Königreiche Ungarn dieser seit zwei Jahren verschlossene, zu einer Sprache, wie sie der Herr Graf wünscht, ganz allein berechnigte Mund wieder geöffnet werde? An unserem erhabenen Monarchen ist es gewiss nicht gelegen; von dessen väterlicher Liebe und Fürsorge erhielten wir auch inmitten der letzten zwei Jahre Beweise genug. Wo nun das eigentliche Hinderniss zu suchen sei, diess zu eruiren, wird der Herr Graf besser in der Lage sein, als wir, wir richten daher auch an ihn die Bitte, seinen mächtigen Einfluss an jener Stelle geltend zu machen, welche es noch nicht an der Zeit findet, zur That zu schreiten, — an jener Stelle mit gleicher Wärme, wie er zu uns gesprochen, den Beweis zu führen, dass Ungarn, wenn es sprechen soll, vor Allem seines Landtages bedürfe; und möge Graf Hartig im Vorhinein nicht bloss des Dankes der ungarischen Nation, sondern zugleich dessen überzeugt sein, dass ihm dieselbe, wenn ihr hiezu die Gelegenheit gegeben wird, seine gestellte Frage unzweifelhaft mit gleicher Offenheit und redlichem Willen nach

Verständigung beantworten werde. Vor Allem daher: „Einen Landtag je eher!“

Wir wollen hier die Vergangenheit nicht näher berühren, und es daher auch unerörtert lassen, ob diejenigen Staatsmänner, welche die Beantwortung der Adresse des 61er ungarischen Landtages dem Monarchen in jener Art eingerathen haben, wie selbe in dem Allerhöchsten Rescripte vom 21. Juli 1861 erfolgt ist, die Umstände, unter welchen diese Adresse zu Stande gekommen, und die volle Tragweite der einzelnen Sätze dieser Adresse, über welche man so voreilig den Stab gebrochen, auch genügend gewürdigt und in ihrer ganzen Bedeutung erfasst haben. Eine objective Erwägung dieser Frage wäre jedoch für die Zukunft von nicht unerheblichem Nutzen und würde Viele zu der Ueberzeugung führen, dass vielleicht die Verantwortlichkeit für das so schnelle Misslingen im 61er-Jahre doch nicht so ausschliessend und ganz der ungarischen Nation in corpore und der Majorität des ungarischen Landtages, welche wir unter der sogenannten „Adress-Partei“ zu subsumiren gewohnt sind, aufzubürden sei. — Der Leidenschaft gegenüber haben Geduld und Ausdauer noch jedesmal zum Ziele geführt; und hier hätte kalte Ruhe gewiss am sichersten entwaffnet. — Wir können und wollen uns jedoch bei dieser Frage nicht aufhalten; die eine Behauptung aber können wir mit voller Ruhe aussprechen, dass, so wie die Nichtbenützung der letztverflossenen zwei Friedensjahre zur Lösung des Verfassungsconflictes unzweifelhaft ein politischer Fehler gewesen, es geradezu ein Verbrechen an dem Staate, den Völkern Oesterreichs und der Dynastie Habsburg sein würde, den Verfassungskampf noch länger ungelöst zu lassen und dem Königreiche Ungarn den zur Vermeidung seines materiellen und moralischen Ruins unentbehrlich gewordenen Landtag noch länger zu entziehen.

Die ungarische Hofkanzlei oder richtiger gesagt, Graf Forgách, der derzeitige ungarische Hofkanzler, hat bis jetzt für die Nichtwiederberufung des ungarischen Landtages bloss einen, einen einzigen Grund geltend machen können, welcher, wenn auch nicht unanfechtbar, doch im Vorhinein mit Thatsachen nicht widerlegt werden konnte; es ist diess die wiederholt betonte Befürchtung, dass der neu einzuberufende Landtag durch die Passivität jener Partei, welche gegen die Auflösung des Landtages von 1861 Protest eingelegt hatte, in seinem Zusammenkommen leicht hätte vereitelt werden können. — Dieser einzige Grund, dessen wirkliche Stichhaltigkeit auch erst durch die Probe sich erweisen hätte müssen, ist nunmehr gefallen. Mit Anfang des nächsten Jahres ist das Mandat der Abgeordneten für den 61er-Landtag im Sinn der 1848er-Gesetze erloschen, und Niemand, auch der enragirteste Anhänger der 1848er-Gesetze, kann an der Anordnung der Neuwahlen irgend einen Anstand finden. Die Befürchtung, dass das Zustandekommen eines neuen Landtages durch die Hinweisung auf die nicht-erloschene Dauer des Mandats der früher gewählten Abgeordneten vereitelt werden könnte, ist somit gefallen, und mit ihr fiel auch das einzige Hinderniss für die unverzügliche Einleitung und Durchführung der nothwendigen Neuwahlen.

Wenn von Seite des Herrn Grafen Forgách und seiner politischen Anhänger behauptet werden will, die Einberufung des ungarischen Landtages sei nicht bloss aus dem obenangeführten Grunde, sondern auch deshalb bisher nicht möglich gewesen, weil es früher nothwendig war die erhitzten Gemüther zu beruhigen, die wirren Meinungen und Ansichten zu klären und so einen Landtag vorzubereiten, von welchem eine gedeihliche Verhandlung zu gewärtigen war, so ist diess nichts Anderes, als eine willkürliche oder unwillkürliche Selbsttäuschung oder eine Täuschung der Leichtgläubigen. Beweis hiefür liegt in der

einfachen Thatsache, dass gerade in diesen beiden Richtungen während des Regimes unseres gegenwärtigen Herrn Hofkanzlers zum Theil gar nichts, zum andern Theil aber gerade das Entgegengesetzte geschehen ist.

Wir können und wollen nicht in Abrede stellen, dass die erhitzte Nation des Jahres 1861 seit dem in Ungarn eingeführten Provisorium allerdings ein stiller Mann geworden ist; beruhigt wurde sie aber nicht und wenn sie mittlerweile zum grossen Theil ernüchtert ist, so ist diess weniger Verdienst des Provisoriums, als natürliche Einwirkung der Zeit, die eben auf jeden heftigen Sturm die Ruhe der Ermattung eintreten lässt. Es verdient übrigens hiebei nicht übersehen zu werden, dass die Gemüther in Ungarn doch nicht gar so erhitzt sein mochten, um einer zweijährigen Beruhigung zu benöthigen, da sie doch den offenbar auf ihre Beruhigung berechneten Ausnahmsgerichten seit ihrem Bestehen gar nichts zu schaffen gemacht hatten.

Dass aber in Bezug auf die Klärung der Meinungen in Ungarn von Seite des derzeitigen Herrn Hofkanzlers gar nichts oder gerade das Entgegengesetzte geschehen sei, hiefür benöthigen wir wohl nicht weiterer Beweise, die Sachlage spricht für sich und die ist: dass bei uns die öffentliche Meinung in Betreff des schwebenden Verfassungsstreites in dem gegenwärtigen Momente im Allgemeinen verwirrter ist, als sie es je war, und dass es im ganzen Lande kaum eine Person gibt, die da wissen würde, welcher Ansicht denn in dieser Frage Derjenige, der uns führen soll, nämlich der ungarische Hofkanzler selbst, sei.

Es ist diess eine starke Behauptung, wir wollen jedoch zum Beweise derselben ebenfalls aus der neuesten Zeitgeschichte bloss ein Moment anführen.

Wir Ungarn kennen bisher drei Tagesblätter in unserem Lande, von welchen, ob mit Recht oder Unrecht, das wissen wir nicht, behauptet wird, dass sie mit der ungarischen Hofkanzlei oder richtiger gesagt mit dem Herrn Hofkanzler in näherer Beziehung stehen. In jenem Augenblicke, wo das benachbarte Bruderland aus seinem dort tagenden Landtage zu unserer und vielleicht auch des Herrn Grafen Forgách Ueberraschung seine Vertreter in den Wiener Reichsrath entsendet hatte, in jenem Augenblicke also, wo Aller Augen im Lande auf die ungarischen Regierungsmänner gerichtet waren, überraschte uns der officiële „Sürgöny“ mit der offen ausgesprochenen Erklärung: dass nunmehr auch für Ungarn nichts weiter erübrige, als seine Abgeordneten in den Reichsrath zu schicken, und dass je eher diess geschieht, es um so besser für uns und das Land sei. Wir gestehen offen, dass wir nach den Antecedentien vom Grafen Forgách eher alles Andere erwartet hätten, als diesen Rath.

Eine Beruhigung glaubten wir jedoch darin zu finden, dass wir endlich wissen, was Graf Forgách wolle und was wir zu erwarten haben. Wie gross war nun unsere Ueberraschung, als uns den nächsten Tag das zweite dieser Blätter, der „Független“, aus Wien meldete, Alles, was „Sürgöny“ gesprochen, sei Lug und Trug, Graf Forgách denke nicht an den Reichsrath, er kenne keinen andern Ausgangspunct für die Lösung der Verfassungsfrage, als die Adresse des 61er-Landtages. Doch nicht genug, am nächstfolgenden Tage erscheint der „Hirnök“, das dritte der angeblich mit der Hofkanzlei in Verbindung stehenden Blätter, welcher uns nun ebenfalls aus Wien meldet, die Männer der ungarischen Regierung und mit ihnen Graf Forgách wollen weder von dem Reichsrathe noch von der Adresse des 61er-Landtages etwas wissen, ihr politisches Glaubensbekenntniss concentrirte sich ausschliessend und allein in dem Programme der

1847er-Partei, das ist: in dem absoluten Monarchen mit der vormärzlichen Comitats-Verfassung.

Nun, welches war oder ist denn eigentlich die wirkliche Anschauung des Herrn Hofkanzlers? Darüber sind wir und das ganze Land bis zum heutigen Tage im vollen Dunkel geblieben, das Eine haben wir bloss erfahren, dass der officiële „Sürgöny“ die individuelle Ansicht seines Redacteurs ausgesprochen habe.

Wenn wir bei diesem Gegenstande vielleicht zu lange verweilt haben, so geschah diess darum, weil wir zeigen mussten, dass man durch solches Vorgehen keine Meinungen klärt, keine Regierungspartei schafft, und dass bei einem ferneren Beharren auf dem vom Grafen Forgách betretenen Wege noch leicht Decennien verfliessen, und das Land mit dem Reiche zu Grunde gehen könnte, bevor wir jenen angeblich angestrebten Landtag bekommen, von welchem nach den bisherigen Anschauungen der ungarischen Regierung ein gedeihlicher Erfolg anzuhoffen wäre. Darum möchten wir auch an den Herrn Grafen Forgách die Bitte stellen, die Beruhigung unserer Gemüther uns selbst zu überlassen und an dessen Stelle den ungarischen Landtag je eher einzuberufen, und vor denselben mit einem wohl durchdachten und klar formulirten Programme offen und frei hinzutreten.

Wir geben dem Herrn Grafen die Versicherung, dass er in solcher Weise in wenigen Tagen mehr zur Klärung der Meinungen beitragen wird, als er diess in den letzten dritthalb Jahren gethan; und dass es für ihn keine grosse Mühe sein wird, falls sein Programm nicht nur den Bedürfnissen des Reiches, sondern auch den berechtigten Wünschen und Hoffnungen Ungarns, so weit thunlich, Rechnung trägt, sich die Regie-

rungspartei und durch sie einen ganz tractablen Landtag zu schaffen.

In dieser Richtung bitten wir daher auch Herrn Grafen Hartig, seinen vielvermögenden Einfluss in unserem gemeinsamen Interesse geltend zu machen.

---

### III.

Wir waren im Vorausgehenden zu beweisen bemüht, dass wir vor Allem eines Landtages bedürfen, und dass für das Zustandekommen desselben von Seite der Männer der ungarischen Regierung bisher wenig Practisches, oder besser gesagt gar nichts geschehen sei.

Wir wollen uns nun gerne den Glauben hingeben, dass, wenn wir auch im Lande selbst wenig von einer productiven Thätigkeit unserer Hofkanzlei in Beziehung auf die Lösung unserer Verfassungsfrage zu sehen bekamen, dieselbe sich um so productiver in den inneren Räumen des Palais in der Schenkenstrasse erwiesen habe.

Wir geben uns gerne der Ueberzeugung hin, dass der Herr Hofkanzler nicht bloss über die einleitenden Schritte für den Landtag mit sich vollkommen im Reinen ist, sondern dass er auch die Vorlagen für denselben ausgearbeitet vor sich liegen habe.

Wir wollen gerne annehmen, dass die fertigen königlichen Propositionen in Betreff der Durchführung der vor Allem nothwendigen Revision der 1848er Gesetze, in Betreff der Lösung der Nationalitätenfrage, in Betreff der Neugestaltung unserer

Comitate, in Betreff endlich der Reorganisirung unseres Justizwesens und der Aufstellung stabiler Gerichtshöfe im Lande auf dem Pulte des Herrn Hofkanzlers bloss des Augenblickes harren, um auf den Tisch des neuversammelten Landtages niedergelegt werden zu können. Wir unsererseits verlangen die Pläne der ungarischen Regierung nicht im Vorhinein en détail zu kennen, was wir aber verlangen, ist, dass man uns vor einer ähnlichen Inszenesetzung des Landtages, wie sie im Jahre 1861 Platz gegriffen hat, bewahren möge. Wir wünschen keine Wiederholung des in der Geschichte wohl beispiellosen Schauspieles, dass man die nach Hunderten zählenden Vertreter eines Landes, in welchem die erregte Leidenschaft eben zum Terrorismus geführt, in zwei Sitzungssälen versammle, um es ihnen einfach anheimzustellen, ihrer üblen Laune und ihren erhitzten Gemüthern Luft zu machen, und wenn sie in ihren Expectorationen sich heiser gesprochen haben sollten, nach Belieben allenfalls wieder von vorne anzufangen.

Dem 61er-Landtag, welchem angeblich die Aufgabe zugedacht war, uns über die schwierigsten staatsrechtlichen Fragen hinüber zu führen, fehlten unserer Anschauung nach für diese erhabene Aufgabe nur zwei Momente: es fehlte ihm das Object zur Verständigung, nämlich die königlichen Propositionen, über welche — ferner das Subject, nämlich die Regierung, mit welcher er hätte debattiren und sich verständigen sollen. Nun wird Jedermann leicht einsehen, dass bei solcher Sachlage eine erfolgreiche Thatigkeit des Landtages absolut unmöglich war.

Nachdem wir nun eine Wiederholung dieses Fehlers um jeden Preis vermieden wissen wollen, nachdem wir vor Allem wünschen müssen, dass nicht erneuert die Wogen der erregten Leidenschaft im Landtagssaale zur Herrschaft gelangen, so muss für uns die erste Grundbedingung sein, dass die Regierung,

welche den nächsten Landtag leiten will, über die vorangeregten Fragen mit sich im Reinen sei, und wir nehmen daher auch an, dass die jüngst verflossenen zwei Jahre von der ungarischen Regierung zu dem Zwecke ausgenützt wurden, um über diese Fragen ins Reine zu kommen.

In dieser Voraussetzung glauben wir nun aber auch, dass es endlich Zeit sein würde, Hand ans Werk zu legen. Will man den nächsten ungarischen Landtag im Verlauf der ersten Hälfte des kommenden Jahres erfolgreich tagen sehen, so ist es für die voreinleitenden Schritte die höchste Zeit, denn es sind manche Hindernisse hinwegzuräumen, bis man den Landtag eröffnen kann, und es sind die Schwierigkeiten in dieser Beziehung durch das bisherige Zaudersystem wahrlich nicht geringer, im Gegentheile eher grösser geworden. Und diess ist eben auch einer jener Hauptgründe, warum wir das Nichtbenützen der letzten zwei Jahre auf das Ernsteste bedauern müssen, warum wir insbesondere tief beklagen, dass der von der Partei Deák jüngst ausgehende, von uns schon früher berührte Impuls zu dem gelegentlichen Wiederanknüpfen des zerrissenen Fadens von Seite der Regierung nicht aufgegriffen worden ist.

Die Regierung hätte bei zweckmässiger Benützung des dargebotenen Incidenzfalles unserer Anschauung nach sehr wesentliche Vortheile gehabt, es war ihr zu jener Zeit noch für die Durchführung der Neuwahlen das fertige Organ geboten gewesen, sie hätte bei Aufgreifung des Incidenzfalles die mächtigste Partei im Lande unwiderstehlich mit in die Action gezogen und hätte den unberechenbaren Vortheil gehabt, diese Partei für den Beginn der Action wenigstens sich zur Seite zu haben, es wäre schliesslich, und das ist unserer Auffassung nach die Hauptsache, der Regierung möglich gewesen, den Landtag ohne Reactivirung der Comitate anstandslos zu Stande zu bringen.

Die Regierung hat die erwünschte Gelegenheit, eine erneuerte Aufregung der Gemüther vor dem Landtage hintanzuhalten, unbenützt vorübergehen lassen. Die Gründe hiefür sind uns nicht bekannt, was aber sicher ist, das ist, dass sich die Situation nunmehr wesentlich geändert. Mit dem Erlöschen des Mandates für die im 61er-Jahre gewählten Abgeordneten erlischt zugleich auch das Mandat der in jenem Jahre eingesetzten Wahlcommissionen. Die Bildung neuer Wahlcommissionen ist daher erste Grundbedingung für die Durchführung von Neuwahlen und indirect für das Zustandekommen des Landtages. Die Bildung neuer Wahlcommissionen ist aber ohne Reactivirung der Comitats absolut unmöglich.

Und hierin liegt eben das Schwierigste der geänderten Situation, man findet sich dem Dilemma gegenüber, entweder die Comitats in der Form vom Jahre 1861 zu reactiviren und so der Leidenschaft erneuert Thür und Thor zu öffnen, oder zur Octroyirung einer neuen Comitatsverfassung zu schreiten, und die Octroyirungen sind eben, welche wir um jeden Preis vermieden wissen wollten, weil sie uns neue unabsehbare Verlegenheiten bereiten und der passiven Opposition die günstigste Gelegenheit bieten, alle Bemühungen der Regierung zu paralysiren.

Eine einzige Modalität gibt es nun unserer Auffassung nach, um den im obigen Dilemma gelegenen beiden Uebeln zu entgehen, welche, rasch ergriffen und mit Energie durchgeführt, den gewünschten Erfolg ausser Zweifel stellen dürfte. Es sind vor Allem an die Spitze der einzelnen Comitats Männer zu berufen, die nebst Ansehen im Lande und Einfluss auf die Bevölkerung auch Energie genug besitzen, um sich frei und offen als Anhänger der Regierung zu bekennen und im Falle der Noth für dieselbe auch einzustehen.

Hat die ungarische Regierung ein feststehendes, klares Programm und ist in demselben den berechtigten Wünschen

und Erwartungen des Landes nur einigermaßen Rechnung getragen, dann möge Niemand daran zweifeln, dass sich im Lande Männer finden werden, die nicht bloss die nöthige Befähigung, sondern auch, was vor Allem nothwendig, den politischen Muth haben, um sich der allerdings nicht beneidenswerthen Aufgabe zu unterziehen, die Durchführung der Landtagswahlen unter Aufrechthaltung des Provisoriums auf sich zu nehmen.

Hat die Regierung diese Männer gefunden, dann unterliegt die Ausschreibung des Landtages und die Einleitung der Neuwahlen wohl keinem Anstande. Es können die Leiter der Comitats ohne Besorgniss ermächtigt werden, die Comitatscommissionen für den Act der Bestellung neuer Wahlcommissionen im Sinne der 1848er-Gesetzartikels zu bilden, beziehungsweise zu ergänzen und sie zur Generalversammlung einzuberufen.

Wir geben uns keiner Illusion hin, wir werden in diesen Generalversammlungen erneuert sehr viel und sehr laut reden; dem kann übrigens jetzt weder durch Oetroyirungen, noch sonst mehr vorgebeugt werden. Hat man die Zeit, während welcher man unsere Reden hätte hintanhaltten können, unbenützt vorüberziehen lassen, so muss man sich auch die unausbleiblichen Ergiessungen unserer lange znrückgehaltenen üblen Laune erneuert gefallen lassen; man möge nur nicht wieder die Geduld und, wie im Jahre 1861, auch den Muth verlieren. — Es wird übrigens von dem Tacte, dem Einflusse und der Energie der Comitats-Obergespäne abhängen, die Debatte in gebührenden Schranken zu halten und insbesondere die Hineinziehung der ausschliesslich in die Competenz des Landtages fallenden staatsrechtlichen Fragen hintanzuhalten. Man lasse uns übrigens im Gottes Namen sprechen, wenn nur der Zweck erreicht wird, und der wird erreicht, denn wir mögen debattiren, so viel wir wollen, wählen werden wir doch, aus dem einfachen

Grunde, weil es im ganzen Lande nicht Einen, viel weniger aber ein ganzes Comitát gibt, welches die Verantwortung für den vereitelten Landtag auf sich nehmen wollte.

Wird die Sache mit Geschick und Festigkeit in der oben angedeuteten Weise in Scene gesetzt und die Zeit für die Durchführung der Wahlen auf das gesetzliche Minimum festgestellt, dann darf wohl Niemand daran zweifeln, dass der neue Landtag an dem Tage, für welchen er ausgeschrieben ist, auch anstandslos eröffnet werden kann.

Und wir unsererseits würden im Interesse der Regierung wünschen, dass dieselbe auch auf dem neuen Landtage keiner andern, als der alten Opposition begegnen möge; mit einer von Franz Deák geführten Opposition getrauten wir uns als Regierung, wenn wir den redlichen Willen für eine Verständigung, deren Motto: nicht Unterwerfung, sondern Transaction ist, mitbringen, immer zu einem gedeihlichen Resultate zu kommen

#### IV.

Im Landtagssaale ist dann unserer Ueberzeugung nach der Platz, wo die Männer der ungarischen Regierung, und richtiger gesagt, der ungarische Hofkanzler persönlich in die Action zu treten und die so viel besprochene, aber bis nun noch immer unsichtbare Regierungspartei zu bilden hat. All' das versteckte Spielen, Intriguiren und Cokettiren nach allen Seiten führt bei uns zu Lande zu keinem Ziele, darüber wird man sich wohl in den letzten Jahren überzeugt haben. Ist der ungarische Hofkanzler mit sich im Klaren über das, was nach Recht des Kaisers, was des Reiches und was des Landes ist, und was dessen bleiben muss, dann mag er ganz getrost vor den Landtag hintreten, sein Programm offen auf den Tisch hinlegen, und er kann überzeugt sein, dass ihm die Partei in demselben nicht fehlen wird.

Damit man uns jedoch nicht den Vorwurf mache, dass es sehr leicht sei, von der Regierung ein Programm zu fordern, dass es dagegen aber vielleicht angezeigter wäre, selbst ein Programm hinzustellen, so wollen wir es versuchen in Kurzem zu skizziren, wie wir uns das Programm der Regierung zur Durchführung der angestrebten Transaction denken würden.

Wir müssen zur Vermeidung jedes Irrthums offen gestehen, dass wir in Betreff der zwei Cardinal-Grundsätze unseres politischen Glaubensbekenntnisses uns unumwunden zur Partei Deák bekennen, das heisst auch wir verwerfen unbedingt die Verwirrungstheorie und erkennen an, dass die Gesetze von 1848 ausschliessend und allein auf dem gesetzlichen Wege, d. i. in Uebereinstimmung des ungarischen Landtages mit dem Monarchen, abgeändert oder aufgehoben werden können; auch wir können und werden ferners bloss einer solchen Revision der 1848er-Gesetze das Wort reden und beistimmen können, welche der politischen Unabhängigkeit des Königreiches Ungarn, in so weit selbe mit dem ungefährdeten Bestande der Gesamtmonarchie vereinbar ist, die gebührende Rechnung trägt. In diesen zwei Cardinalpuncten findet man nicht bloss uns, sondern gewiss die bei weitem überwiegende Mehrheit des Landes an Deák's Seite.

Wir erkennen dagegen offen und unumwunden an, dass in den 1848er-Gesetzen Vieles ist, was geradezu unhaltbar und undurchführbar, dass demnach auch die 1848er-Gesetze, vor jeder weiteren Durchführung derselben, revidirt und mit Hinblick auf die durch die hochherzige Initiative des Monarchen principiell geänderten Verhältnisse der Länder jenseits der Leitha, mit den im Reiche promulgirten und in einem grossen Theile desselben nicht bloss in Rechtskraft, sondern auch in Wirksamkeit getretenen Staatsgrundgesetzen in Einklang gebracht werden müssen. Und hierin gehen wir offenbar weiter, als bisher die Partei Deák's gegangen, wir hoffen jedoch auf diesem unseren Wege im Verlauf der Debatte dem überwiegenden Theile dieser Partei zu begegnen.

Von dieser principiellen Anschauung ausgehend, erkennen wir als den ersten Schritt zu einer Transaction: die Revision der 1848er-Gesetze. Mit der Vorlage der detaillirten königlichen Propositionen für die Revision dieser Gesetze und

vor Allem für jenen Theil derselben, welcher unser Verhältniss zur früher absoluten Krone und derzeit zu der constitutionellen Gesamtmonarchie behandelt, hätte daher unserer Auffassung nach die Action der ungarischen Regierung auf dem neuen Landtage zu beginnen.

In diesen königlichen Propositionen werden die Männer der Regierung die beste Gelegenheit finden, dem Lande gegenüber zu erweisen, wie sie sich das neue Verhältniss Ungarns zur Gesamtmonarchie in practischer Durchführung denken. Was sie eigentlich unter den auch in den 1848er-Gesetzen vorkommenden und von dem 61er-Landtage bereits principiell anerkannten, bis nun aber noch immer undefinirt gebliebenen „gemeinsamen Angelegenheiten“ verstanden wissen wollen? In diesen Propositionen wird ferners die Regierung beweisen können, welche practische Auslegung sie der vom Monarchen auch in den neuen Staatsgrundgesetzen Ungarn garantirten politischen Autonomie zu geben gesonnen sei.

Sind diese königlichen Propositionen so eingerichtet, dass sie den Stempel einer wahrhaften Transaction und nicht jenen einer unbedingten Unterwerfung an sich tragen, so wird auch der neu einberufene ungarische Landtag nicht einen Augenblick Anstand nehmen können, in die Discussion derselben einzugehen, und wird eben in dieser Discussion seinerseits wieder die beste Gelegenheit finden, sich, falls er mit der Regierung in diesem Cardinalpuncte nicht einverstanden sein sollte, offen und unumwunden darüber auszusprechen, was er unter den „gemeinsamen Angelegenheiten“ — und wie er die politische Selbstständigkeit Ungarns verstanden wissen will.

Und eben in der endlichen Präcisirung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches liegt das Wesen des zwischen uns schwebenden Streites; das Uebrige und mit ihm auch die Februar-Verfassung ist die Form, welche in so lange in zweiter

Linie stehen zu bleiben hat, bis wir über das Wesen der Sache einig geworden sind.

In dem Begriffe der gemeinsamen Reichsangelegenheiten finden wir aber einen Punct, welchen wir gerne den Kernpunct des Streites nennen möchten, weil er den beiden Parteien, dem Lande sowohl, als der Regierung, die sicherste Gelegenheit bietet, practisch darzuthun, ob es ihnen um die angestrebte Verständigung wirklicher Ernst sei. Dieser Kernpunct, welcher uns bei gutem Willen unfehlbar zur Lösung führen muss, ist die Präcisirung des vagen Begriffes „Reichsfinanzen“, oder richtiger gesagt „die Feststellung der Grenzen des Reichs-Budgets.“

In der fixirten Grenze des Reichs-Budgets liegt der Inbegriff der Competenz des gesammten Reichsrathes und ergibt sich hieraus auch die Competenz des ungarischen Landtages dem Reiche gegenüber, in dieser Abgrenzung liegt der Inbegriff jener Autonomie, welche Ungarn in der neuen Einrichtung des Staates gewährt werden will, und welche, will man überhaupt von Transaction sprechen, doch nicht weniger in sich fassen kann, als was dem Lande durch den Monarchen schon im October-Diplom gewährleistet worden ist.

## V.

Niemand wird sich bei ruhiger Würdigung der Erkenntniss verschliessen können, dass das österreichische Staats-Budget in jener Einrichtung, wie es dem Wiener Reichsrathe schon in dritter Auflage vorliegt, mit den Cardinal-Grundsätzen der Staatsgrundgesetze in directem Widerspruche steht.

Wer daran zweifeln sollte, den wollen wir auf das stenographische Protocoll jener Sitzung des Abgeordnetenhauses verweisen, in welcher über die Frage „Unterrichtsrath oder Unterrichts-Ministerium“ debattirt wurde. Aus diesem Protocolle wird er die Ueberzeugung schöpfen können, dass über das Wesen der österreichischen Verfassung in allen Parteien noch eine solche Begriffsverwirrung herrsche, dass die Hyper-Centralisten zu Vertretern der Autonomie der Länder der ungarischen Krone, manche Vertreter dieser Länder selbst hingegen Vertheidiger der schroffsten Centralisation werden können, und nicht etwa aus Ueberzeugung für die Sache, sondern aus dem einfachen Grunde, weil sie über den Begriff der „Finanzen des Reiches“ und die nothwendige Grenze des „Reichs-Budgets“ bisher vollkommen im Unklaren sind.

Will man nun in Betreff des Reichs-Budgets bei dem bisher in Anwendung gekommenen Grundsatz beharren und will die Regierung etwa den nicht bloss im Hause der Abgeordneten wiederholt betonten, sondern zu unserem Leidwesen auch von dem officiellen Organe der Regierung bei einer Gelegenheit acceptirten Grundsatz: „dass Alles das, was mit Finanzen, das ist mit Geld, in irgend welcher Berührung steht, als Finanzangelegenheit an sich schon in die Competenz des Reichsrathes gehöre,“ zu dem ihrigen machen, dann möge sie wenigstens nicht von einer angeblich angestrebten Transaction sprechen, dann möge sie nicht länger behaupten, dass sie noch auf dem Boden des October-Diploms stehe. Sie möge in diesem Falle offen hervortreten und einfach sagen. „Ich lege Euch das vom Monarchen als unantastbares Staatsgrundgesetz erlassene kaiserliche Diplom vom 20. October sammt den Euch hierin garantirten Rechten zerrissen zu Füssen; ich habe mir eine neue Grundlage in der Praxis der bisherigen Budgetbehandlung geschaffen, und die solltet und müsset Ihr acceptiren, durch Güte, oder wenn es nothwendig ist auch mit Gewalt.“ Eine solche Sprache der Regierung wird Jedermann verstehen, und wenn man sie auch nicht lieben kann, so wird man sie doch ihrer Offenheit wegen wenigstens achten müssen.

Dann möge aber die Regierung auch nicht länger die Zeit mit Landtagsvorbereitungen vergeuden, sie möge getrost zu den directen Wahlen und zur Aufstellung der „Wojwodschaften, Okoli. Kreise“ und wie sie sie immer nennen will, schreiten und hierin ihr Heil versuchen, denn der Landtag Ungarns hat solchem Streben gegenüber bereits sein letztes Wort gesprochen, bevor er noch zusammengekommen ist.

Will die Regierung dagegen wirklich zu einer Transaction die Hand bieten, dann muss sie vor Allem sich der Ueberzeugung erschliessen, dass es nach dem Geiste der dem Reiche gegebenen

Staatsgrundgesetze nebst dem „Reichs-Budget“ auch noch „Landes-Budgets“ für die Länder jenseits der Leitha, dass es ferners noch ein abgesondertes Budget für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder geben müsse. In diesen einzelnen Budgets wird sich dann die Competenz der Vertretung des gesammten Reiches, das ist des „weiteren Reichsrathes“, wie er bis jetzt genannt wird, gegenüber der Competenz des engeren Reichsrathes einer- — und der Einzel-Landtage der Länder der ungarischen Krone andererseits von selbst präcisiren.

Es kann hier durchaus nicht unsere Absicht sein, in das Wesen dieser Frage detaillirt einzugehen; so viel wollen wir aber zur Kennzeichnung unseres Standpunctes bemerken, dass, so wie wir einerseits fest überzeugt sind, es werde dem ungarischen Landtage nie beifallen, die Auslagen der Vertretung des Reiches gegen aussen oder jene der Armee nicht für wirklich gemeinsame anzuerkennen, oder Ungarn von der Theilnahme an der untheilbaren gemeinsamen Staatsschuld lossagen zu wollen. ebenso fest sind wir andererseits überzeugt, dass zum Beispiel das, was man im Allgemeinen das „Budget der einzelnen Hofkanzleien“ nennt, wenn man den Geist der Reichsverfassung und insbesondere des October-Diploms, als der Grundlage derselben, nicht verleugnen will, in das Reichsbudget nicht hineingehöre.

Wir zweifeln keinen Augenblick, dass wir hier von mancher Seite der Anschuldigung begegnen werden, wir wollen in einer solchen Theilung des Budgets das gemeinsame Steuersystem des Reiches sprengen. Beileibe nicht! — Niemand ist mehr überzeugt davon als wir, dass die grösste Errungenschaft des verhängnissvollen Jahres 1848 das Fallen der Zollschranken an der Leitha gewesen ist, wir sind daher gewiss weit entfernt, dieselben erneuert aufzurichten zu wollen. Auch wir wissen nur zu gut, dass ohne ein für das ganze Reich gemeinschaft-

liches Steuersystem an eine rationelle Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich nicht zu denken sei. Aber unser Antrag auf eine logische Unterscheidung dessen, was die gemeinsamen „Reichsfinanzen“ betrifft, von demjenigen, was den Finanzen der einzelnen Theile des Reiches zur Last fällt, berührt die Einheit des Steuersystems für den ganzen Bereich der Monarchie in keiner Weise; denn Jedermann wird bei dem ersten Anblicke erkennen müssen, dass diejenigen Posten, welche unfehlbar und ohne allen Zweifel Gegenstand des „Reichs-Budget“ sind und bleiben müssen (beispielweise nur erwähnt die Staatsschuld und das Armeewesen), so namhafte Summen zur Bedeckung erfordern, dass sie unzweifelhaft die Aufrechterhaltung sämtlicher gegenwärtig in Oesterreich bestehenden directen und indirecten Steuern erheischen werden, und dass sich höchstens für die Reichsvertretung als solche die gewiss nicht unangenehme Möglichkeit ergibt, die bisherigen Sätze bei den einzelnen besonders drückenden Steuergattungen verhältnissmässig herabsetzen zu können. Wir können hier in eine detaillirtere Behandlung dieser Cardinalfrage nicht eingehen, glauben jedoch unsere Anschauung und Tendenz schon in dem Vorausgehenden deutlich gekennzeichnet zu haben.

Für die Bedeckung jener Posten, welche nach unserer Anschauung in die Budgets der Lander diesseits der Leitha, beziehungsweise des engeren Reichsrathes, zu fallen haben, vorzusorgen, diess überlasse man getrost den hiez zu berufenen Landtagen, beziehungsweise dem engeren Reichsrathe, die am besten dafür vorzusorgen wissen werden, in welcher Weise und durch welche Steuerzuschläge oder sonstige Abgaben die zur Bedeckung dieser Posten nothwendigen Mittel herbeizuschaffen sind. Der zur Sanctionirung der einzelnen Landtagsbeschlüsse berufene gemeinsame Monarch ist dann gewiss die beste Controle dafür, dass keine Beschlüsse Gesetzeskraft er-

langen, welche geeignet sein würden, den Steuerstock des Reiches zu gefährden.

Will man eine solche Unterscheidung gelten lassen, dann erst hat man dem Geiste der Verfassung Rechnung getragen, dann erst hat man Ungarn und seinen Nebenländern die ihnen vom Monarchen im October-Diplome gewährleistete politische Selbstständigkeit in Betreff ihrer inneren Verwaltung, ihrer Justizpflege, ihres Unterrichts thatsächlich eingeräumt, dann hat man dem Reiche zugestanden, was des Reiches, und den Ländern, was der Länder ist, und wir hegen keinen Augenblick Zweifel darüber, dass wir uns auf solcher Basis über das Wesen unseres Streites verständigen können und schliesslich auch verständigen werden.

Man wird uns vielleicht von mancher Seite noch einwenden, dass unser Vorschlag schon aus dem Grunde nicht annehmbar erscheine, weil manche Länder des Reiches an sich gar nicht in der Lage sind, die gesammte Last ihrer inneren Verwaltung allein tragen zu können, und man wird uns in dieser Beziehung aller Wahrscheinlichkeit nach gerade auf Länder diesseits der Leitha, d. i. auf Länder der ungarischen Krone, hinweisen. Wir wollen diess zugeben, doch kann diese Ausnahme unserer Anschauung nach den Grundsatz nicht ändern. Fühlen einzelne Länder der ungarischen Krone sich zur selbstständigen Existenz zu schwach, dann werden sie die Hilfe dort suchen, wohin sie von der Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses der ungarischen Krone zu den übrigen Theilen der Monarchie zunächst gewiesen sind, und es wird ihnen dort die gesuchte Hilfe auch unfehlbar geboten werden. Und sollte sich wirklich der Ausnahmefall ergeben, dass einzelnen, zur politischen Selbstständigkeit berufenen Theilen der Monarchie die für ihre Existenz nöthigen Mittel bei Ermanglung jeder andern Quelle wirklich aus Reichs-

mitteln geboten werden müssten, was doch jedenfalls nur ein Ausnahmefall sein kann, dann wird diess eben ein ausnahmsweiser Gegenstand der Verhandlung der Reichsvertretung sein können, wie diess ja zum Beispiel auch heuer bereits bei dem Nothstands-Anlehen für Ungarn der Fall war.

## VI.

Haben wir uns auf der angegebenen Basis über das Wesen der Sache, nämlich über die Grenze, bis zu welcher die Selbstständigkeit Ungarns zu reichen hat, und über welche hinaus die Kompetenz des Reiches beginnt, verständigt (und dass diess bei gutem Willen möglich ist, daran wird kaum Jemand zweifeln wollen), dann kommt der zweite Theil der Frage, welche zu lösen ist, nämlich die Form, und hierin treten wir dann an das zweite Staatsgrundgesetz: die „Februar-Verfassung,“ heran.

Wir geben nun im Vorhinein gerne zu, dass der Standpunct, welchen die Regierung der „Februar-Verfassung“ gegenüber einnehmen muss, für den ersten Augenblick ein unänderlich feststehender sei. Der Monarch hat am 26. Februar 1861 seinem Gesamtreiche jene Form zur Ausübung seiner ihm mit dem October-Diplome eingeräumten constitutionellen Rechte gegeben, welche wir kurzweg „Februar-Verfassung“ zu nennen gewohnt sind, und hat diese Form seinen Völkern mit seinem kaiserlichen Worte gewährleistet. Der grössere Theil der Völker Oesterreichs hat diese Form acceptirt und sich auch bereits in Besitz derselben gesetzt. Es ist daher unzweifel-

haft Pflicht der Regierung, Alles anzuwenden, um diese Form auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen sie bisher nicht acceptirt wurde, wo möglich zur Geltung zu bringen. Die Regierung kann daher ihrerseits in dem Augenblick, wo der ungarische Landtag zur Berathung jener Frage gelangt, in welcher Form denn die für gemeinsam anerkannten und bereits präcisirten Reichsangelegenheiten künftighin zu behandeln sein werden? nichts Anderes thun, als dem ungarischen Landtage bedeuten, dass die Form für die Behandlung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten vom Monarchen bereits in der Verfassungsurkunde vom 26. Februar 1861 für das ganze Reich gegeben sei; das heisst mit andern Worten: die Regierung muss dann die Aufforderung zur Inarticularung der „Februar-Verfassung“ in das ungarische Gesetzbuch in Form einer königlichen Proposition auf den Tisch des Landtages niederlegen.

Und hier wird eben der ungarische Landtag die Gelegenheit finden, seine Bedenken gegen diese Verfassungsurkunde geltend zu machen und jene Gründe umständlich zu entwickeln, welche ihm eine unbedingte Annahme der „Februar-Verfassung“ vom Standpuncte Ungarns aus unmöglich erscheinen lassen.

Bereits in der Adresse des Jahres 1861 wurde von dem ungarischen Landtage unumwunden die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Behandlung der zugestandenermassen bestehenden gemeinsamen Reichsangelegenheiten mit den übrigen Völkern Oesterreichs „von Fall zu Fall“ in eine gemeinsame Berathung zu treten. Es hatte dieses „von Fall zu Fall“, so inconsequent es bei der unleugbaren Continuität der „gemeinsamen Angelegenheiten“ im ersten Augenblicke auch erscheinen mochte, eine tiefe principielle Bedeutung in so lange, als der Begriff dieser „gemeinsamen oder Reichsangelegenheiten“ undefinirt vor uns gelegen war. In diesem „von Fall zu Fall“ war die Controle

geboten dafür, dass die zwischen der Competenz des Reiches und der politischen Autonomie der Völker der ungarischen Krone gezogene Grenze nicht willkürlich verrückt, und nicht eines schönen Tages so gestellt sein könne, dass die Autonomie Ungarns nur mehr ein schöner Traum sei.

Haben wir nun einmal den Begriff der „Reichsangelegenheiten“ in gemeinschaftlichem Einverständnisse präcisirt, und in dieser Präcision die unverrückbare Grenze zwischen dem autonomen Lande und dem Reiche gezogen, dann fällt wohl die Nothwendigkeit obiger Controle weg, und es ist dann auch die Möglichkeit geboten, dass der ungarische Landtag in seinem Zugeständnisse weiter gehe und sich eventuell bereit erkläre, seinerseits auch an den, in periodischen Fristen wiederkehrenden Berathungen eines stabilen constitutionellen Reichskörpers anstandslos Theil zu nehmen. — Und wir geben uns der Ueberzeugung hin, dass es der Regierung bei der unzweifelhaft bestehenden Continuität unserer „gemeinsamen Angelegenheiten“ gewiss nicht schwer fallen könne, von dem ungarischen Landtage einen solchen Beschluss zu erwirken, ja wir getrauen uns im Vorhinein zu behaupten, dass ein solcher Beschluss, wenn wir einmal so weit sein sollten, unfehlbar auch erfolgen wird.

Mit diesem Beschlusse würde jedoch der ungarische Landtag aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Erklärung abgeben, dass, wenn er auch in seinem oben gefassten Beschlusse das in der „Februar-Verfassung“ niedergelegte Princip einer stabilen „Reichsvertretung“ acceptire, er die „Februar-Verfassung“ in der Form, wie sie gegeben ist, nicht annehmen, und daher auch dem ungarischen Gesetzbuche nicht einverleiben könne, und zwar vor Allem aus dem einfachen Grunde, weil in der gegebenen Zusammenstellung des Reichsrathes dem Principe der

politischen Gleichberechtigung der zu seiner Bildung berufenen Theile nicht die genügende Rechnung getragen ist.

Die logische Folge ist, dass für die von einander vollkommen unabhängigen, für sich scharf abgegrenzten einzelnen Budgets, wie wir sie im Vorausgehenden zu kennzeichnen bemüht waren, auch ganz selbstständige, in sich scharf geschiedene, mit einander in keinem directen organischen Zusammenhange stehende Körperschaften gebildet werden müssen, das ist: die zur Behandlung des „Reichsbudgets“ berufene constitutionelle „Reichsvertretung“ muss, unserer Auffassung nach, ein für sich abgeschlossener selbstständiger, weder in einem einzelnen Theile noch im Ganzen mit anderen Functionen betrauter Körper sein. hervorgegangen, nach dem Principe der Gleichberechtigung, aus den mit gleicher politischer Competenz ausgerüsteten einzelnen constitutionellen Factoren des Staates; will das Princip der Gleichberechtigung gewahrt sein, so darf keiner dieser Factoren in corpore in dem neuen Körper aufgehen, sondern es ist ein jeder derselben bloss zur Stellung eines verhältnissmässigen Contingentes berufen.

Diess dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach das Hauptargument sein, welches der ungarische Landtag gegen die unbedingte Annahme der „Februar-Verfassung“ vorbringen würde. — Wir wollen hier nicht näher untersuchen, ob dasselbe und in welcher Weise vielleicht widerlegt oder modificirt werden kann, und ob der Landtag nicht vielleicht noch andere, vielleicht noch gewichtigere Bedenken gegen die Februar-Verfassung vorbringen werde; so viel ist aber gewiss, dass mit der offenen und unumwundenen Darlegung der Bedenken gegen die Form der Februar-Verfassung im ungarischen Landtage über jenen Theil der königlichen Propositionen, welcher den eigentlichen Verfassungskampf betrifft, die Debatte geschlossen, und durch dieselbe

auch das neue staatsrechtliche Verhältniss Ungarns gegenüber der Gesamtmonarchie, in der Art, wie Ungarn sich dasselbe denkt, präcisirt wäre. Die genaue Formulirung desselben würde dann in der nächsten Adresse des ungarischen Landtages an den Monarchen, mit welchem, als seinem Könige und Herrn, Ungarn es bis zu diesem Momente allein zu thun hat, gewiss den geeignetesten Platz finden.

## VII.

Liegt dem Monarchen einmal eine ähnliche Adresse des ungarischen Landtages vor, wie wir sie im Vorausgehenden angedeutet haben, dann erst ist unserer Ueberzeugung nach der Moment gekommen, wo die sogenannte „Wiener Regierung“, oder vielleicht richtiger gesagt, wo der Schöpfer der Februar-Verfassung, der Herr Staatsminister von Schmerling und die im Reichsrathe bereits vertretenen Länder der Monarchie oder der Reichsrath unmittelbar in die Action einzutreten haben.

Wir nehmen keinen Anstand, unsere Anschauung offen dahin auszusprechen, dass der Monarch die in solcher Weise an Ihn gestellten Forderungen Ungarns aus eigener Machtvollkommenheit nicht mehr gewähren könnte, ohne die gegebene und mit Seinem kaiserlichen Worte garantirte Verfassung zu alteriren; aus dem Grunde nicht mehr gewähren könnte, weil die Forderungen Ungarns principielle Aenderungen nicht bloss der Form, sondern auch des Wesens der Verfassung in der Art, wie sie bis nun mit Zustimmung des Monarchen in Anwendung gekommen ist, involviren und eine Aenderung der Verfassung nach dem aus-

drücklichen Wortlaute der Verfassungsurkunde nur innerhalb der Verfassung, das ist in und mit dem Reichsrathe Platz greifen kann.

Wir geben uns daher auch keinen Augenblick der Illusion hin, Staatsminister von Schmerling werde dem Monarchen auf eine sogleiche und unbedingte Gewährung der vom ungarischen Landtage eventuell in obiger Form gestellten Forderungen einrathen. — Aber wir sind andererseits fest überzeugt, dass Herr von Schmerling kaum die Verantwortung auf sich wird nehmen wollen, den wieder angeknüpften Faden, falls die Verhandlung bereits dieses Stadium erreicht hat, durch eine schroffe Zurückweisung der zur Versöhnung gebotenen Hand erneuert zu zerreißen.

Der Staatsminister von Schmerling wird diese „Abhilfsvorschläge Ungarns“, wie wir sie mit Grafen Hartig nennen wollen, den in Wien versammelten Vertretern des grösseren Theiles der Monarchie nicht vorenthalten können. Es wird hier, unserer Anschauung nach, Aufgabe der Regierung sein, sich vom Monarchen die Allerhöchste Ermächtigung zu erbitten, die Adresse des ungarischen Landtages auf den Tisch des Reichsrathes niederlegen und den Reichsrath zur Erklärung darüber auffordern zu dürfen, ob er für den vorliegenden Ausnahmefall von jener Bestimmung der Verfassung, nach welcher Verfassungsänderungen nur im und durch den Gesamt-Reichsrath berathen und beschlossen werden dürfen, absehen, und in ähnlicher Weise, wie er ja wiederholt schon an die Berathung des Staatsbudgets Hand angelegt, in eine meritorische Würdigung der von Ungarn gestellten Forderungen eingehen wolle.

Wer die Stimmung, die in den Kreisen der beiden Häuser der in Wien tagenden Reichsvertretung herrscht, nur einigermaßen beobachtet hat, wird wohl keinen Augenblick daran zweifeln, dass sie in ihrer überwiegenden Majorität die dargebrachte Versöhnungshand mit Freuden ergreifen, und gewiss den

Weg finden werden, um, falls sie den Forderungen Ungarns nicht einfach beistimmen könnten, mit dem ungarischen Landtage zur weiteren Austragung der Differenz in unmittelbare Berührung zu treten. — Und sind wir einmal beisammen, dann bringt uns, dessen kann man überzeugt sein, die Gewalt selbst nicht mehr unversöhnt aus einander, denn zu tief wurzelt in uns Beiden die Ueberzeugung, dass wir Eines des Anderen zur wechselseitigen Existenz unbedingt nöthig haben.

Hierin ist aber dann auch die schwebende Verfassungsfrage gelöst, das neue Band, welches Ungarn an das Gesamtreich fesseln soll, geknüpft; — und Alles, was wir sonst noch aus den 48er-Gesetzen zu eliminiren, oder an denselben zu ändern haben, ist unsere „causa interna“, die wir unter uns, und mit unserem Monarchen als König von Ungarn abzumachen haben.

Man kann und darf uns dann nicht hindern, mit unseren Brudervölkern jenseits der Save und des Királyhágó uns darüber zu verständigen, ob und unter welchen Bedingungen wir uns innerhalb des uns gebliebenen selbstständigen Wirkungskreises an einander näher anschliessen wollen? — Wir können und wollen unsere Brudervölker nicht dazu zwingen, sich mit uns zu einem starken Ganzen zu vereinigen, doch ein Recht haben wir unzweifelhaft an sie, und diess ist, von ihnen zu fordern, dass sie als integrirende Theile der Krone des heiligen Stephan die Integrität des Gebietes derselben vor Allem heilig halten, und dieses uns gemeinsam theure Kleinod nicht selbst in Trümmer schlagen. — Und in Vertretung dieses Rechtes kann uns auch unser Herr und König seine Hilfe nicht versagen, ohne jenem Vertrage untreu zu werden, kraft dessen Er die Krone des heiligen Stefan auf Sein Haupt zu setzen im Begriffe steht.

Man muss es uns ferner anheimstellen, die oft so unrichtig ausgebeutete Streitfrage: „ob Parlamentarismus oder Municipa-  
lismus.“ — oder vielleicht am richtigsten „ein Compromiss

zwischen beiden“ — unter uns ins Reine zu bringen; — man muss es uns überlassen, über die Betriedigung der gerechten Ansprüche der Nationalitäten in Ungarn, über die Art und Weise der Reorganisirung unseres Municipal-, unseres Justizwesens unmittelbar mit unserem Monarchen uns zu verständigen.

Nur dann, wenn man uns in allen diesen Angelegenheiten freie Hand gewährt, wird man den Beweis geliefert haben, dass man die politische Selbstständigkeit Ungarns wirklich zu achten bereit ist.

## VIII.

Wir schmeicheln uns in dem Vorausgehenden eine ziemlich klare Skizze dessen geboten zu haben, wie wir uns ein Programm der Regierung zur Lösung der Verfassungsfrage denken würden; zweifeln aber auch keinen Augenblick daran, dass mit einem solchen offen anerkannten Programme eine starke Regierungspartei in Ungarn, wenn nicht über Nacht, so doch in wenigen Wochen, geschaffen werden kann.

Es sei uns nun zum Schlusse noch gestattet, sowohl an unsere Compatrioten im Lande, als auch an die Regierung und indirect an die Völker jenseits der Leitha einige wenige Worte zu richten.

Die Haltung, in die wir seit dem Erscheinen des Diploms vom 20. October zum Theil durch die Zeitverhältnisse, zum Theil durch unleugbare Fehlgriffe von oben, zum überwiegenden Theil aber durch unsere eigene Schuld, welche einen politischen Terrorismus im Lande zur Herrschaft gelangen liess, hineingetrieben wurden, hat der Sache des Vaterlandes schwere Wunden geschlagen. Schon sehen wir zwei theure Bruderstämme aus dem Nachbarlande von uns getrennt, neue Bande suchen und schliessen. — Mögen nun die Führer unserer Nation

und mit ihnen auch die Männer der gegenwärtigen ungarischen Regierung, die durch ihre Unentschlossenheit und Planlosigkeit zur Schaffung der gegenwärtigen Situation ihrerseits redlich beigetragen haben, sich der Erkenntniss nicht länger verschliesen, dass im längeren Zuwarten die Existenz nicht bloss der ungarischen Nation, sondern des Vaterlandes in Gefahr steht; mögen sie sich bei Zeiten vor dem Vorwurfe bewahren, durch unzeitigen Starrsinn das Vaterland selbst seiner Zertrümmerung entgegengeführt zu haben.

An die Männer der sogenannten „Wiener Regierung“ und durch sie an unsere Brudervölker jenseits der Leitha wollen wir hingegen nur noch folgende Worte richten.

Ueber der Krone des heiligen Stefan wölben sich zwei werthvolle Spangen. In so lange dieselben fest an dem Hauptreifen halten, möge sich das hohe Haupt, welches diese Krone trägt, gegen jeden Streich, von woher er immer kommen mag, vollkommen sicher fühlen; die Spangen vereint mit dem Kopfreifen sind mächtig genug, jeden Schlag zu pariren. Ist diese Krone einmal in Trümmer gegangen, so werden die einzelnen Edelsteine aus derselben wohl schönes Geschmeide bilden, das Ganze aber werden sie nie ersetzen, Schutz und Kraft werden sie Oesterreich und dessen durchlauchtigster Dynastie für die Dauer kaum bieten. — Es haben sich aus der einen Spange in jüngster Zeit zwei Edelsteine losgelöst, die Spange halt jedoch noch an dem Reifen fest, und noch können auch die losgelösten Steine anstandslos eingefügt werden. — Möge daher die Vorsehung und Oesterreichs geschichtlich gewordenes Glück dahin walten, dass die Männer, in deren Händen das Schicksal Oesterreichs liegt, ihre Kraft vereinen, um die Krone des heiligen Stefan, dieses kostbarste Kleinod der Dynastie Habsburgs, nicht zu zertrümmern, sondern dieselbe unserm erhabenen Monarchen baldmöglichst auf das Haupt zu setzen; und mögen sie dann

mit erhobenem Blick gegen Westen wie gegen Osten, gegen Norden, wie gegen Süden Oesterreich getrost seiner europäischen Mission entgegenführen. Jenes Ungarn, welches seiner Zeit treu und stark zur Kaiserin Maria Theresia gestanden, jenes Ungarn, welches in dem Momente, wo Oesterreichs erster Kaiser aus seiner Residenz verdrängt innerhalb Ungarns Gemarkung seinen Thron aufgeschlagen hatte, welches in dem Momente, wo Napoleon I. seine Tagesbefehle ex Suburbano pulchrae Fontis dictirte, die ihm eben ex Suburbano pulchrae Fontis gestellten Anträge auf Losreissung von Oesterreich dahin beantwortet hat, dass es mit Gut und Blut für den ersten Kaiser von Oesterreich eingestanden ist; jenes Ungarn — und wir sagen diess mit der ganzen Kraft unseres unerschütterlichen Glaubens — wird versöhnt mit den übrigen Völkern Oesterreichs, im Falle der Noth, welcher Fall nach der Lage der Dinge kaum lange auf sich warten lassen dürfte, in seiner Totalität erneuert redlich und treu einstehen „für Kaiser und Reich“.

Druck und Commission von L. Sommer in Wien.

